Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 8651.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Zu folgenden Zwecken:

1) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
2) zu Uferschutzanlagen,
3) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§. 2.

Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände.

Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Statut geregelt.

§. 3.

Die Errichtung erfolgt auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages für den Bezirk des betreffenden Verbandes.

Die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank kann auf einen oder mehrere der im §. 1 bezeichneten Zwecke beschränkt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1879.

§. 4.

Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehne in baarem Gelde oder in von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung „Landeskultur-Rentenbriefe“.

Der Nennwerth der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehne nicht übersteigen.

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in der Höhe des gewährten Darlehns ausgeben.

Ein dabei erzielter Kursgewinn fließt dem Reservefonds (§. 47) zu.

Landeskultur-Rentenbriefe dürfen nur zu demselben Zinssatze ausgefertigt werden, zu welchem der Darlehnsnehmer der Landeskultur-Rentenbank verpflichtet ist.

§. 5.

Die Darlehne sind seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, soweit nicht die nachfolgende Vorschrift Platz greift.

Die Landeskultur-Rentenbank hat das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

1) wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
2) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein derartiges Verfahren eingeleitet, sowie, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
3) wenn der Schuldner in Konkurs geräth;
4) wenn der Nachfolger im Besitz dem Verlangen der Direktion, in die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers einzutreten, nicht nachkommt.

Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens vier ein halb Prozent, die Tilgung desselben mit mindestens ein halb Prozent jährlich.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehns ungeachtet in vollem Betrage zu zahlen. Der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag dient zur Tilgung des Darlehns.

Es ist nicht erforderlich, daß für alle Gattungen von Darlehnen das nämliche Amortisationsverhältniß vorgeschrieben wird.

Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente.

§. 6.

Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge (§. 34) ist mit land- oder forstwirthschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 7.

Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, welches die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften oder eines Theiles derselben bezweckt (§. 1 Nr. 1), so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth dieser Liegenschaften mitberücksichtigt werden.

Derselbe muß abgesondert von dem Werthe der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt werden.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesammtwerthes der Liegenschaften einschließlich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Viertheile desjenigen Werthes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Viertheile des Taxwerthes der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des Katastralreinertrages (§. 6) zu stehen kommt, darf erst nach planmäßiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden.

§. 8.

Dem Darlehnsnehmer kann nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlagen nicht gedeckt ist.

In diesem Falle kann der durch die Melioration erreichte Mehrwerth der Liegenschaften durch eine neue Anstaltstaxe ermittelt werden.

Die Sicherheit ist innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwerthes als vorhanden zu erachten.

§. 9.

Die in den Fällen der §§. 7 und 8 wegen Instandhaltung der Meliorationsanlagen im Interesse der Landeskultur-Rentenbank erforderlichen Kontrolvorschriften, die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltenden besonderen Taxen, die Vorschriften wegen Berücksichtigung des durch die Melioration zu erzielenden (§. 7 Abs. 2), beziehungsweise des erzielten (§. 8) Mehrwerthes, sowie die Vorschriften über die Art, wie die Vollendung des Unternehmens festzustellen ist, trifft das Statut (§. 52).

§. 10.

Für Darlehne, welche zur Ausführung von Drainirungsanlagen gewährt werden sollen, können, sofern das Statut dies bestimmt, die besonderen Vorschriften der §§. 11 bis 31 zur Anwendung kommen.

§. 11.

Ist die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann der Darlehnssucher vorbehaltlich der durch dieses Gesetz nachfolgend festgesetzten Einschränkungen beanspruchen, daß nach Ausführung der Anlage einer auf bestimmte Zeit zu übernehmenden, bei dem Grundstück einzutragenden Rente (Landeskulturrente) und den etwaigen Zuschlägen (§. 34) das Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

§. 12.

Das Darlehn wird durch Zahlung der einzutragenden Rente getilgt.

Die Rente muß mindestens jährlich fällig sein.

Sie ist danach zu bestimmen, daß sie neben der fortdauernden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme zur Tilgung des Darlehns jährlich mindestens vier Prozent zu gewähren hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die im ersten Jahre zu zahlende Rente den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

Die nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehns für dessen Verzinsung entbehrlich werdenden Theile der Rente dienen zur Tilgung des Darlehns.

§. 13.

Das Vorzugsrecht darf nur insoweit gewährt werden, als das durch die Rente zu tilgende Darlehnskapital den Betrag der erforderlichen Kosten der Drainirungsanlage nicht übersteigt.

Das Vorzugsrecht darf rücksichtlich solcher Theile des Grundstücks, welche besonders belastet sind, nur insoweit gewährt werden, als dieselben durch die Verbesserung unmittelbar betroffen werden.

§. 14.

Der Darlehnssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern und sodann die Gewährung des Vorzugsrechts bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen, und zwar unter Vorlegung:

1) eines vollständigen Planes und Kostenanschlages der beabsichtigten Drainirungsanlage, worin auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;

2) einer beglaubigten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels des Grundstücks oder eines alle noch geltenden eingetragenen Hypotheken umfassenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche.

Aus den Vorlagen muß sich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Eintragung ergeben.

§. 15.

Die Auseinandersetzungsbehörde erfordert auf den gehörig gestellten Antrag das Gutachten einer der zu diesem Zwecke für die Provinz oder einzelne Bezirke derselben innerhalb des Provinzial- (Kommunal-) Verbandes einzusetzenden Kommissionen darüber,

ob und zu welchem Betrage die planmäßige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen geeignet — und inwieweit der Kostenanschlag ein angemessener ist.

In einfachen und klaren Fällen ist die Auseinandersetzungsbehörde jedoch befugt, nach ihrem Ermessen sich diese Information in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 16.

Die im §. 15 bezeichneten Kommissionen bestehen aus je zwei im Provinzial- (kommunalständischen) Verbande angesessenen Grundbesitzern, welche vom Provinzial- (kommunalständischen) Ausschusse auf bestimmte Zeit gewählt werden, und aus je einem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden vereideten Sachverständigen.

Die Befugnisse der Kommission können durch das Statut einem solchen im Bezirk bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditinstitut übertragen werden, dessen Pfandbriefe statutenmäßig unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgegeben werden. Diese Uebertragung kann auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, welche von den betreffenden landschaftlichen Kreditinstituten beliehen worden sind.

§. 17.

Hält die Auseinandersetzungsbehörde den Nachweis für erbracht, daß die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet sei, das Grundstück mindestens in Höhe der erforderlichen Kosten dauernd zu verbessern, so fordert dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung die Realberechtigten auf, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich bei ihr anzubringen.

§. 18.

In der Aufforderung ist

1) der Betrag und die Dauer der von dem Darlehnssucher zu übernehmenden Rente und das Grundstück, mit welchem Sicherheit bestellt werden soll, zu bezeichnen;

2) darauf zu verweisen, daß der Plan und Kostenanschlag zu der beabsichtigten Drainirungsanlage, sowie das über dieselbe von der Kommission (§. 15) erstattete Gutachten, beziehungsweise die anderweit eingezogene gutachtliche Information (§. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2) an einer zu bezeichnenden Stelle bis zum Ablauf der Frist eingesehen werden können;

3) die Eröffnung zu machen, daß bei Ablauf der Frist nach Lage der Sache über die Gewährung des Vorzugsrechts Beschluß gefaßt und ein Widerspruch, welcher nach der Beschlußfassung eingeht, nicht berücksichtigt werde.

§. 19.

Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist (§. 187 der Deutschen Civilprozeßordnung).

Die im §. 17 bestimmte Frist von sechs Wochen läuft von dem Tage, an welchem die Einrückung in das eine oder das andere der bezeichneten Blätter zuletzt erfolgt ist.

§. 20.

Die Aufforderung ist den aus der vorgelegten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels beziehungsweise dem vorgelegten Hypothekenauszuge ersichtlichen Realberechtigten innerhalb der beiden ersten Wochen der im §. 19 bestimmten Frist durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben" in Abschrift zu übersenden.

§. 21.

Durch den rechtzeitigen Widerspruch eines Realberechtigten wird die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und jedes demselben vorgehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen.

Ein Widerspruch ist als rechtzeitig anzusehen, wenn er vor der Beschlußfassung der Auseinandersetzungsbehörde angebracht ist.

§. 22.

Nach Ablauf der Frist beschließt die Auseinandersetzungsbehörde darüber, welches Vorzugsrecht der Rente für den Fall der zweckmäßigen Ausführung der beabsichtigten Drainirungsanlage zu gewähren ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen.

Eine Anfechtung desselben findet nicht statt.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann vor der Beschlußfassung zur Beseitigung eines etwa erhobenen Widerspruchs eine kommissarische Verhandlung mit dem Widersprechenden eintreten lassen, von welcher dem Antragsteller Nachricht zu geben ist.

§. 23.

Auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde kann die Landeskultur-Rentenbank dem Darlehnssucher zusichern, daß das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit gewährt wird.

§. 24.

Die Sicherheit ist durch Eintragung der Rente und der etwaigen Zuschläge im Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuche zu bestellen.

Die Sicherheit der Rente ist ebenso zu bemessen (§§. 6 bis 8), als wenn an Stelle der Rente das Darlehnskapital einzutragen wäre.

§. 25.

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde (§. 22) und einer Bescheinigung derselben, daß die zweckmäßige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat vor der Ertheilung der Bescheinigung die erforderliche gutachtliche Information in derselben Weise einzuziehen, wie dies im §. 15 bestimmt ist.

Die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde über die Zweckmäßigkeit der Ausführung ist nicht anfechtbar.

§. 26.

Bescheinigt die Auseinandersetzungsbehörde nach den Vorschriften des §. 25, daß ein Theil der planmäßigen Anlage zweckmäßig ausgeführt und dadurch eine dauernde Substanzverbesserung herbeigeführt ist, so kann die Eintragung des Vorzugsrechts für einen entsprechenden, von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Theil der Rente erfolgen.

§. 27.

Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden.

Ueber den Betrag der eingetragenen Rente hinaus haftet das Grundstück für das Darlehn nicht. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe unter der Bedingung der Uebernahme der Rente auszubieten, soweit nicht die Rechte der vorhergehenden Realberechtigten entgegenstehen. Die Tilgung der Rente durch Kapitalzahlung aus den Kaufgeldern kann die Landeskultur-Rentenbank nicht fordern.

§. 28.

Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem

Zustande zu erhalten. Die Landeskultur-Rentenbank ist verbunden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank oder eines durch die Beschlußfassung §. 22 postlozirten Realberechtigten hat die Auseinandersetzungsbehörde die etwa erforderlichen Wiederherstellungen auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§. 29.

Die bei dem Verfahren der Auseinandersetzungsbehörde entstehenden Kosten sind nach den für Auseinandersetzungssachen bestehenden Vorschriften zu berechnen.

§. 30.

Bei Zerstückelung des rentenpflichtigen Grundstücks finden auf die Rente die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Staatssteuern Anwendung; jedoch müssen in solchem Falle die Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als eine Mark jährlich betragen, sofort durch Kapitalzahlung (§. 36) abgelöst werden.

Die auf die einzelnen Theilstücke zu legenden Renten müssen derartig abgerundet werden, daß ihr Betrag, in Pfennigen ausgedrückt, durch zehn theilbar ist.

§. 31.

Die Löschung der Rentenpflicht im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank.

Derselbe muß gestellt werden, sobald die Rente getilgt ist.

§. 32.

Soll ein Darlehn zu Drainirungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommißgute gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehns- oder Fideikommißfolger und der Agnaten die §§. 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, daß die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.

§. 33.

Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld (§. 6) kann unterbleiben, wenn das Darlehn gewährt wird:

1) an Stadt- oder Landgemeinden;

2) a) an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften;

   b) an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind, und deren Organisation durch landesherrlich vollzogenes Statut geregelt ist;

c) an Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416), betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§. 34.

Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können nur als Zuschläge zu der Landeskulturrente (§. 5) erhoben werden und dürfen höchstens jährlich ein fünftel Prozent des Darlehns betragen.

§. 35.

Die Landeskulturrenten, sowie diejenigen Auflagen, welche Behufs Instandhaltung der Meliorationsanlagen (§§. 9 und 28) auf Grund des Statuts angeordnet werden, können im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben, beziehungsweise erzwungen werden.

§. 36.

Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehn ganz oder theilweise an die Landeskultur-Rentenbank in baar oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen.

In diesem Falle müssen die Landeskulturrenten einschließlich der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Theilweise Zurückzahlungen unter dem Betrage von fünfhundert Mark sind nicht gestattet.

§. 37.

Die Landeskultur-Rentenbriefe werden von der Direktion der Landeskultur-Rentenbank nach dem unter A beiliegenden Schema in Abschnitten von fünftausend, zweitausend, eintausend, fünfhundert und zweihundert Mark unter fortlaufender Nummer ausgegeben und mit jährlich höchstens vier ein halb Prozent in halbjährlichen Terminen verzinst.

Den Inhabern der Landeskultur-Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 38.

Mit jedem Landeskultur-Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B beiliegenden Schema Zinsscheine auf zehn Jahre, die mit Talons nach dem unter C beiliegenden Schema versehen sind, ausgegeben.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen nebst Talons zu den Landeskultur-Rentenbriefen an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber des betreffenden Landeskultur-Rentenbriefes bei der mit der Ausreichung der Zinsscheine beauftragten Stelle rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe nebst Talon an den Vorzeiger des Landeskultur-Rentenbriefes.

§. 39.

Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird gegen Ablieferung derselben von der Landeskultur-Rentenbank baar ausgezahlt.

§. 40.

Die Zinsscheine verjähren binnen vier Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 41.

Die Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich soviel Landeskultur-Rentenbriefe auszuloosen, oder zum Zweck der Amortisation aufzukaufen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Ausloosung erfolgt, dem Tilgungsfonds aus den Rentenzahlungen oder baaren Kapitalzahlungen zufließen müssen.

Die Nummern, sowie Zeit und Ort der Rückzahlung der ausgeloosten Landeskultur-Rentenbriefe sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 42.

Den Inhabern der ausgeloosten Landeskultur-Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Von dem zur Auszahlung der Landeskultur-Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben ferner nicht statt.

§. 43.

Die ausgeloosten Landeskultur-Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welches der Auszahlungstermin fällt.

§. 44.

Ist ein Landeskultur-Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 42), so werden zwar die noch laufenden Zinsscheine desselben zur Zeit ihrer Fälligkeit von der Landeskultur-Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Landeskultur-Rentenbriefes aber muß sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

§. 45.

Die ausgeloosten und die Behufs Amortisation aufgekauften, sowie die nach §. 36 in Zahlung gegebenen Landeskultur-Rentenbriefe werden unter der Leitung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank im Beisein zweier Abge-

ordneten des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und eines Notars durch Feuer vernichtet.

Die über die Vernichtung der Landeskultur-Rentenbriefe von dem Notar aufzunehmende Verhandlung wird veröffentlicht.

§. 46.

Abhanden gekommene oder vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe können nach erfolgtem Aufgebote für kraftlos erklärt werden.

Das Aufgebot ist erst zulässig, wenn der erste Zinsschein einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder seit dieser Zeit Zinsscheine für vier Jahre fällig geworden sind.

Ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener oder vernichteter Talons und Zinsscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Besitz und den demnächstigen Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank glaubhaft macht, kann nach Ablauf jener Frist der Betrag der bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine ausgezahlt werden.

§. 47.

Aus denjenigen Summen, welche die Landeskultur-Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände, durch Kursgewinn (§§. 4, 41) oder durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgeloosten Landeskultur-Rentenbriefen gewinnt, wird ein Reservefonds gebildet.

Die Zinsen des Reservefonds werden demselben zugeschlagen.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von fünf Prozent des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden.

Der Reservefonds ist zur Deckung der etwaigen Ausfälle an Rente zu verwenden. Reicht der Reservefonds hierzu nicht aus, so wird das Fehlende von dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zugeschossen. Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von fünf Prozent der ausgegebenen Darlehne hinaus und die nach Schließung der Landeskultur-Rentenbank und nach gänzlicher Tilgung der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe in dem Reservefonds verbleibenden Bestände fallen dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zu.

§. 48.

Sobald der Reservefonds die im §. 47 Absatz 3 bezeichnete Höhe erreicht hat, sind die Zinsen desselben nach näherer Vorschrift des Statutes zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank unter gänzlichem oder theilweisem Wegfalle der Zuschläge (§. 34) zu verwenden.

§. 49.

Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu.

Die Eintragung der in §§. 6, 14, 24, 27 bezeichneten Sicherheiten in das Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuch erfolgt gebührenfrei.

§. 50.

Die Direktion der Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich einmal über den Vermögensstand der Anstalt einen Bericht zu veröffentlichen.

§. 51.

Auf Beschluß des Provinzial- (Kommunal-) Landtages kann mit landesherrlicher Genehmigung die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben und zu dem Zwecke eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf Darlehne von der Landeskultur-Rentenbank nicht mehr gewährt werden dürfen.

§. 52.

Das Statut (§. 2) soll enthalten:

1) die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank (§§. 1 und 3);
2) die Art der Wahl und Zusammensetzung der Direktion und die Bezeichnung der Befugnisse derselben;
3) die Vorschriften über die Einreichung und die Form der Begründung der Darlehnsgesuche, sowie über die Entscheidung auf dieselben;
4) die in Gemäßheit der §§. 7, 8, 9, 24 Absatz 2 zu bestimmenden Grundsätze für die Taxe, für die bezügliche Werthsvermehrung des zu meliorirenden Grundstücks, sowie für den Nachweis der planmäßigen Ausführung und die Kontrole der Instandhaltung der Meliorationsanlagen;
5) die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehne und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge (§§. 5, 34 und 48), und die Vorschriften wegen der durch die Prüfung der Darlehnsgesuche und durch die Aufnahme der Anstaltstaxen (§§. 6, 7 und 8) erwachsenen Kosten;
6) die Termine zur Aushändigung der Landeskultur-Rentenbriefe und zur Zahlung der Landeskulturrente wie diejenigen zur Erhebung der Zinsen (§. 37);
7) den Tilgungsplan (§§. 5, 12), die Form für die Zurückzahlung der Darlehne (§. 36), die Termine für die Ausloosung der Landeskultur-Rentenbriefe und für die Auszahlung der ausgeloosten Briefe und die Vorschriften über die zinsbare Belegung des Reservefonds (§§. 41, 42 und 47);
8) die Vorschriften über Bildung und Verfahren der Drainirungskommission (§. 15), sowie die Modalitäten bei Uebertragung der Befugnisse dieser Kommission an landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditinstitute (§. 16 Abs. 2);

9) die Form, in welcher die von der Landeskultur-Rentenbank ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (§§. 41, 45 und 50), sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 53.

Das Statut unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:

v. Bülow. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.

Hobrecht.

A.

Schema zum Landeskultur-Rentenbrief.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Litt. .... Wappen der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N. No. ....

.... Mark. .... Mark.

Landeskultur-Rentenbrief über ....
.... Mark Deutscher Reichswährung, verzinslich mit

.... vom Hundert,

ausgefertigt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom ....,
Gesetz-Sammlung Seite .... und des Statuts vom ....

Die Zinsen werden bei der Hauptkasse der Landeskultur-Rentenbank zu N. halbjährlich am..............
und am .... an den Ueberbringer des fälligen hierzu gehörigen Zinsscheines berichtigt.

Die Zinsscheine sind ungültig, wenn ihr Geldbetrag nicht binnen vier Jahren, von dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember ab gerechnet, erhoben worden ist. Von zehn zu zehn Jahren werden zu diesen Landeskultur-Rentenbriefen neue Zinsscheine mit Talon verabreicht.

Die Auszahlung des Kapitals erfolgt in der durch das Gesetz vom ....
und das Statut vom .... vorgeschriebenen Art.

Siegel der Landeskultur-Rentenbank.

N. N. ....

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen:

.... Mark

Klasse ..... Fol. ..... No. .....

Unterschrift.

Beigefügt sind die Zinsscheine, Reihe .... No. ....
mit Talon.

Ausgefertigt.

Unterschrift.

B.

Schema zum Zinsschein.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Reihe ...., Zinsschein .... Reihe ...., Zinsschein ....

Gesetz vom ....

Statut vom ....

Zinsschein zum Landeskultur-Rentenbrief Littr. ..... No. .....

über .... Mark über .... Mark.

No. .....

Halbjährliche Zinsen zahlbar am .... mit .... Mark.

N. N. ....

Direktion der Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen: (Unterschrift.)

Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist
am 31. Dezember ....

Ungültig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Bemerkung. Die Nummer des Zinsscheines ist in farbigen Zahlen an den mit einem kleinen Kreuz bezeichneten zwei Stellen unverwischbar einzutragen.

In gleicher Weise ist der Betrag der Zinsen an der mit dem größeren Kreuz bezeichneten Stelle einzutragen.

C.

Schema zum Talon.

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.
(Gesetz vom .... Statut vom ....)

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Talon zum Landeskultur-Rentenbriefe

No. .... Littr. .... No. ....
über .... Mark.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die .... Reihe Zinsscheine für die zehn Jahre vom .... bis .... Wird gegen Ausreichung der neuen Zinsscheine an den Besitzer des Talons rechtzeitig bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung derselben an den Besitzer des gedachten Landeskultur-Rentenbriefes.

N. N., den ....

Direktion für die Landeskultur-Rentenbank für die Provinz (den Kommunalverband) N. N.

Unterschriften.

Eingetragen:
(Unterschrift.)

Landeskultur-Rentenbrief der Provinz (des Kommunalverbandes) N. N.

Zur Abhebung der .... Reihe Zinsscheine No. .... bis No. ....

Bemerkung. Der Werth des Landeskultur-Rentenbriefes ist an der mit einem Kreuz bezeichneten Stelle in einer farbigen Zahl unverwischbar einzutragen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.
Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).